

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

21.12.1815 (Nr. 353)

Großherzoglich Badische Staats-Zeitung.

Nro. 353.

Donnerstag, den 21. Dez.

1815.

D e u t s c h l a n d.

Am 9. d. Abends traf der Herzog von Oldenburg, nach einer Abwesenheit von etwa 4 Monaten, aus Gütin wieder in Oldenburg ein. Am 13. wollten Se. herzogl. Durchl. über die zurückgekehrten Krieger Revue halten.

Die Bamberger Zeitung vom 18. d. meldet: Der Durdmarsch der königl. sächsischen Truppen durch unsere Stadt ist beendigt. Diese Truppen, im Ganzen etwa 6000 Mann, bestanden in einem Bataillon Grenadiere, 2 Infanterie-, 1 Kürassier- und 1 Uhlanenregiment, nebst einigen Zügen Geschütz.

D ä n e m a r k.

Der Prinz Christian Friedrich von Dänemark und dessen Gemahlin haben am 11. d. Abends beim Appartement Abschied vom Hofe genommen. Sie wollten am 13. d. nach Augustenburg abreisen, daselbst bis Anfang Jan. verbleiben, und alsdann sich nach Ihrer Residenz zu Densee begeben.

F r a n k r e i c h.

Die Kammer der Pairs hat in ihrer Sitzung am 15. d. den Gesetzesentwurf in Betreff der Prevotalgerichte mit 120 gegen 11 Stimmen angenommen.

Die Deputirtenkammer berathschlagte am 15. d. in geheimer Sitzung. Hr. de Bonald soll den Vorschlag gemacht haben, das Gesetz, welches die Ehescheidungen erlaubt, zurückzunehmen. Tags vorher hatte, gleichfalls in geheimer Sitzung, Hr. Michaud den Vorschlag gemacht, denen, welche den König und das Königthum zur Zeit der unglücklichen Revolution vom 20. März und während des Zwischenreichs vertheidigt haben, im Namen der Nation, öffentlichen Dank zu votiren, welchen Vorschlag die Versammlung zu drucken befahl.

Ein Pariser Journal vom 16. d. bemerkt, daß die Hinrichtung des Grafen Lavalette noch nicht statt gehabt habe, welches vermuthen lasse, daß die Strafe gemildert werden dürfte.

General Clausel soll am 15. d. in Paris, in einem Hause in der Straße Ferou, verhaftet, und sogleich in das Gefängniß der Abtei gebracht worden seyn.

Das ständige Kriegsgericht der 10 Militärdivision (Hauptort Toulouse) hat kürzlich einen Sergenten vom 3. Artillerieregiment zu Fuß, Namens Chasselot, zum Tode verurtheilt, weil er unter einer gegen die königl. Gewalt errichteten Bande gedient, und mit bewaffneter Hand gegen die königl. Truppen fechtend ergriffen wor-

den war; er hat um die Revision seines Urtheils ange sucht.

Die Einwohner der Stadt Besfort haben, um das Andenken des in ihren Mauern verstorbenen Gen. Lieut. Lecourbe zu ehren, eine Unterschrift zur Errichtung einer diesem Zwecke gewidmeten Pyramide eröffnet.

Beschluß der die Schuldforderungen britt. Unterthanen an die franzöf. Regierung betreffenden Konvention. IX. Es soll als Garantiefonds auf das große Buch der franz. Staatsschuld ein Kapital von 3,500,000 Fr. Rente, mit Zinsengenuß vom 22. März 1816, auf den Namen von zwei oder vier Kommissarien, zur Hälfte Engländer, zur Hälfte Franzosen, von ihren resp. Regierungen gewählt, eingeschieden werden. Diese Kommissarien erheben besagte Renten, vom 22. März 1816 an gerechnet, von Halbjahr zu Halbjahr; sie behalten sie in Händen, ohne sie verhandeln zu dürfen, und sind überdies verbunden, den Betrag davon in den öffentlichen Fonds anzulegen, und die zum Vortheil der Gläubiger aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen dafür zu empfangen. Falls die 3,500,000 Fr. Rente nicht ausreichend wäre, sollen obbesagten Kommissarien Inscriptionen für stärkere Summen, und bis zum Verlauf derjenigen, welche erforderlich sind, um alle in gegenwärtigem Artikel erwähnten Schulden zu tilgen, eingehändigt werden. Diese anderweitigen Inscriptionen sollen, wenn der Fall eintritt, und mit Zinsengenuß von demselben Zeitpunkte, welche für die oben stipulirten 3,500,000 Fr. Rente festgesetzt ist, verabsolgt, und von denselben Kommissarien und nach denselben Grundsätzen administriert werden, so daß die Schuldforderungen, welche zu saldiren übrig bleiben, verhältnismäßig mit dem nämlichen aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen getilgt werden sollen, als ob der Garantiefond gleich von Anfang an ausreichend gewesen wäre, und wenn alle den Gläubigern schuldigen Zahlungen geleistet seyn werden, soll der Ueberschuß der nicht verwendeten Renten, wenn ein solcher statt findet, nebst den verhältnismäßig aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen, der Disposition der franz. Regierung übergeben werden. X. So wie die Liquidationen erfolgt, und die Schuldforderungen, mit Unterscheidung der Summen, welche den Kapitalwerth vorstellen, und der Summen, welche von den Rückständen oder Zinsen herrühren, anerkannt sind, soll die Liquidationskommission, von welcher in nachfolgen-

den Artikeln die Rede seyn wird, den anerkannten Gläubigern zwei, als Inscriptionen, mit Zinsengenuß vom 22. März 1816 einschließlich, geltende Zeugnisse, eines in Bezug auf das Kapital der Schuldforderung, und das andere in Beziehung auf die bis zum 22. März 1816 ausschließlich liquidirten Rückstände oder Zinsen einhängigen. XI. Die oben erwähnten Zeugnisse sollen den Kommissarien, welche die Renten in Händen haben, zu gestellt werden; gedachte Kommissarien vidimirn diese Zeugnisse, damit sie in das große Buch der französischen Staatsschuld von der Depotsumme ab- und den neuen anerkannten Gläubigern und Inhabern besagter Zeugnisse gut geschrieben werden, wobei jedoch die immerwährenden Renten von den Leibrenten sorgfältig zu unterscheiden sind, und besagte Gläubiger sind ermächtigt, vom Tage der definitiven Liquidation ihrer Schuldforderungen an gerechnet, von besagten Kommissarien die ihnen schuldigen Renten, nebst den zu ihrem Vortheile aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen, wenn dieser Fall statt findet, und einem Theile des Kapitals, welcher nach dem, was in den vorhergehenden Artikeln festgesetzt wurde, bezahlt worden seyn wird, zu empfangen. XII. Nach Unterzeichnung gegenwärtiger Konvention soll den Unterthanen Sr. britt. Maj., welche Ansprüche an die franz. Regierung haben, für die in gegenwärtiger Urkunde spezifizirten Gegenstände zu Anbringung ihrer Reklamationen und Beibringung ihrer Rechtsmittel eine neue Frist bewilliget werden. Diese Frist soll von drei Monaten für die Gläubiger, welche sich in Europa aufhalten, von sechs Monaten für die, welche sich in den westindischen Kolonien, und von zwölf Monaten für die, welche sich in Ostindien, oder andern gleichfalls weit entfernten Ländern befinden, seyn. Nach Ablauf dieser Fristen sollen besagte Unterthanen Sr. britt. Maj. nicht mehr zu gegenwärtiger Liquidation zugelassen werden. XIII. Um zur Liquidation und Anerkennung der in vorstehenden Artikeln erwähnten Schuldforderungen zu schreiten, soll eine aus zwei Franzosen und zwei Engländern, welche von ihren resp. Regierungen gewählt und ernannt werden sollen, bestehende Kommission gebildet werden. Diese Kommissarien schreiten nach erfolgter Anerkennung und Zulassung der Rechtsansprüche, den angezeigten Grundlagen zufolge, zur Anerkennung, Liquidation und Festsetzung der Summen, die jeder Gläubiger zu fordern hat. So wie diese Schuldforderungen anerkannt und festgesetzt seyn werden, stellen sie den Gläubigern die beiden im Artikel X erwähnten Zeugnisse, eines für das Kapital, das andere für die Zinsen, aus. XIV. Zu gleicher Zeit soll eine Kommission von Oberschiedsrichtern, aus vier Mitgliedern bestehend, wovon die britt. Regierung zwei und die franzöf. Regierung zwei erwählt, ernannt werden. Wenn es nöthig ist, daß die Oberschiedsrichter zugezogen werden, um die Verschiedenheit der Meinungen auszugleichen, so sollen die vier Namen der französischen und englischen Oberschiedsrichter in einen Topf gethan werden, und derjenige von den vier, dessen Name gezogen wird, soll Oberschiedsricht-

ter für den besondern Fall, worüber Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, seyn. Jeder der liquidirenden Kommissarien zieht, wenn ihn die Reihe trifft, den Zettel aus dem Kopfe, welcher den Oberschiedsrichter bestimmen soll. Ueber diese Operation soll ein Protokoll verfaßt, und dasselbe dem Protokolle, welches für die Liquidation und Festsetzung dieser besondern Schuldforderung aufgenommen wird, beigefügt werden. Wenn entweder bei der Liquidationskommission oder bei der Oberschiedsrichterlichen Kommission eine Stelle erledigt wird, so soll die Regierung, welche für Ernennung eines neuen Mitgliedes zu sorgen hat, unverzüglich zu dieser Ernennung schreiten, damit die beiden Kommissionen so viel als möglich immer vollzählig bleiben. Wenn einer der liquidirten Kommissarien abwesend ist, soll er während seiner Abwesenheit durch einen der Oberschiedsrichter von derselben Nation ersetzt werden, und da in diesem Falle nur ein Oberschiedsrichter von dieser Nation bleiben würde, so sollen die beiden Oberschiedsrichter der andern Nation ebenfalls durchs Loos auf Einen reduziert werden. Und wenn einer von den Oberschiedsrichtern sich auf einige Zeit entfernen müßte, soll dieselbe Operation statt finden, um die beiden Oberschiedsrichter der andern Nation auf Einen zu reduzieren. Es ist im Allgemeinen verabredet, daß, um jeder Verzögerung in der Operation zu begegnen, die Liquidation und richterliche Zuerkennung nicht suspendirt werden soll, wenn auch nur ein Kommissarius und ein Oberschiedsrichter von jeder Nation gegenwärtig sind; jedoch soll immer der Grundsatz der Parität zwischen den Kommissarien und Oberschiedsrichtern beider Nationen beibehalten, und solche nöthigenfalls durchs Loos wieder hergestellt werden. Falls eine oder die andere der kontrahirenden Mächte zur Ernennung neuer liquidirender Kommissarien, oder solcher, welche die Fonds in Händen haben, oder neuer Oberschiedsrichter schreiten müßte, sollen besagte Kommissarien, bevor sie ihr Amt antreten, verbunden seyn, nach den im nachstehenden Artikel festgesetzten Formen den Eid zu leisten. XV. Die liquidirenden Kommissarien, die Kommissarien, welche die Fonds in Händen haben, und die Oberschiedsrichter leisten zu gleicher Zeit und in Gegenwart des Hrn. Botschafters Sr. britt. Maj. in die Hände des Hrn. Siegelbewahrers von Frankreich den Eid, daß sie gut und treu zu Werke gehen, keinerlei Vorliebe weder für den Gläubiger noch für den Schuldner haben, und bei allen ihren Handlungen nach dem Stipulationen des Pariser Traktats vom 30. Mai 1814, der an heutigem Tage mit Frankreich unterzeichneten Traktate und Konventionen, und namentlich nach denen gegenwärtiger Akte verfahren wollen. Die liquidirenden Kommissarien sowohl, als die Oberschiedsrichter, sind ermächtigt, so oft sie es für nöthig halten, Zeugen vorzufordern, und sie in den vorgeschriebenen Formen über alle Punkte, die sich auf die verschiedenen Reklamationen, welche der Gegenstand gegenwärtiger Konvention sind, beziehen, eidlich zu vernehmen. XVI. Wenn die im Art. IX. obenerwähnten 3,500,000 Franken Rente

auf den Namen der Kommissarien, welchen die Renten zur Verwahrung eingehändigt werden sollen, eingeschrieben sind, werden Se. britt. Maj. auf das erste Begehren der franzöf. Regierung die nöthigen Befehle ergehen lassen, daß die Rückabtretung der franzöf. Kolonien, so wie sie durch den Pariser Traktat vom 30. Mai 1814 stipulirt wurde, mit Inbegriff von Martinique und Guadeloupe, welche seitdem von einer britt. Macht besetzt worden sind, bewerkstelligt werde. Die oben erwähnte Inscription soll von jetzt an spätestens bis zum 1. nächstkünftigen Monats Jänner statt finden. XVII. Die kriegsgefangenen Offiziere und Gemeinen von der Land- und Seemacht, oder von was immer für einer Art, die während der nun beendigten Feindseligkeiten gemacht worden sind, sollen unverzüglich, unter denselben Bedingungen, welche in der Konvention vom 23. April und im Traktat vom 30. Mai 1814 festgesetzt worden, gegenseitig frei gegeben werden, und die britt. Regierung leistet auf alle Summen oder Rechte irgend einer Art Verzicht, welche ihr für den für den Unterhalt gedachter kriegsgefangenen geleisteten Vorschuf zu gut kommen sollten, jedoch immer unter der im vierten Zusatzartikel zum Pariser Traktat vom 30. Mai 1814 erwähnten Bedingung. So geschehen zu Paris, den 20. Nov. 1815. (Folgen die Unterschriften.)

Am 15. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 58½, und die Bankaktien zu 104¼ Fr.

L a n d e s e r l a n d e.

Am 12. d. haben sich die Generalstaaten, ihrer letzten Vertagung zufolge (S. No. 322), wieder versammelt. In der 2ten Kammer wurde folgende königl. Botschaft abgelesen: „Edle und hochwobgende Herren, im Augenblick, wo ich mit meinem erhabenen Allürten, dem Kaiser aller Reussen, die ersten Verabredungen über die Vermählung des Prinzen von Oranien traf, waren die Interessen des Staats meinen Gedanken nicht weniger gegenwärtig, als das künftige Glück meines vielgeliebten Sohnes. In letzterer Hinsicht gestatten die Tugenden der Großfürstin Anna Paulowna nicht den mindesten Zweifel, und ich empfinde die lebhafteste Freude bei Anknüpfung so inniger Verhältnisse zwischen meiner Familie und einem durch seine hohen Eigenschaften, wie durch den Umfang seiner Macht so herrlich ausgezeichneten Hause, dem die ruhmvollsten Ereignisse nur dazu gedient haben, um die edlen Gefühle der Liebe, der Menschlichkeit und der Mäßigung heller an Tag zu legen. Aber auch, aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet, schien mir diese Vermählung wünschenswerth; sie wird die Bande der Anhänglichkeit und der Verehrung, die mich seit langer Zeit an den Kaiser Alexander knüpfen, befestigen; sie bietet eine neue Stütze den Interessen des handelnden Theils der Nation in dem Norden von Europa dar; sie sichert endlich dem ganzen Königreiche das dauerhafte Wohlwollen eines Hofes, der so mächtig zum Werk seiner Gründung beigetragen hat. Dies sind die Betrachtungen, die mich, so wie die Königin, bestimmt haben, unsere volle Zustimmung zur Vermählung des

Prinzen von Oranien mit der Großfürstin Anna Paulowna zu geben. Eine meiner ersten Angelegenheiten ist, die Repräsentanten der Nation davon in Kenntniß zu setzen, und, wenn sie, nach ihrer bekannten Anhänglichkeit an die Interessen des Vaterlandes und die meines Hauses, die Freude theilen, die mir ein so wichtiges Ereigniß einflößt, so darf ich mir Zutrauen auf die Mitwirkung rechnen, welche das Staatsgrundgesetz bei Heirathen der Prinzen, die zum Throne berufen werden können, von Seiten der Generalstaaten wünschet u. Die Kammer verwies diese Botschaft nebst einem beigefügten, die Einwilligung des Königs und der Generalstaaten zu mehr erwähnter Vermählung förmlich aussprechenden Gesetzeswurf, an ihre verschiedenen Sektionen zur Prüfung und Berichtserstattung.

In Brüsseler Zeitungen vom 14. d. liest man: Heute kam die letzte Kolonne des königl. preuß. 6. Armeekorps zu Brüssel an, womit die preuß. Durchmärsche durch diese Stadt geendigt sind. — Ritter Canova, der vorgestern zu Brüssel eingetroffen war, reiste gestern nach Antwerpen ab, woselbst ein Theil der von Paris nach Rom zurückkehrenden Kunstschätze sich befindet, um künftiges Frühjahr auf englischen Schiffen weiter gebracht zu werden. — Heute ist von Paris ein Transvort kostbarer Effekten, welche Joseph Bonaparte bei seiner Flucht aus Spanien mitgenommen hatte, in Brüssel angekommen. Der Werth dieser Effekten ist unberechenbar; der spanische Oberlieut. Miniuissi und eine Abtheilung engl. Kavallerie geleiten sie bis Antwerpen, woselbst sie für Spanien eingeschifft werden sollen. — Graf Real, Staatsrath unter Bonaparte, mit dem 2. Arrondissement der Polizei des großen Reichs beauftragt, befindet sich seit einigen Tagen in Brüssel; in der Verordnung Sr. Maj. Ludwigs XVIII. begriffen, sucht er einen Zufluchtsort in einem gastfreundlichen Lande, wo die Freiheit, die großen und hochherzigen Ideen keine leere Worte sind.

Der Bremer Zeitung zufolge versichern zuverlässige Privatnachrichten aus Amsterdam, daß auch über den Rückstand der holländischen Staatsschuld vom J. 1813 zu Paris zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten Unterhandlungen gepflogen worden sind. Man hat sich indessen von der Schwierigkeit, die dabei vorkommenden Fragen auf den diplomatischen Wege zu lösen, überzeugt, und deshalb eine besondere scheidrichterliche Kommission beliebt, welche über den Grundsatz selbst entscheiden wird. Diese Kommission soll dem Vernehmen nach aus sieben Personen bestehen, wozu die franzöf. und die niederländische Regierung jede zwei ernennt; die übrigen drei werden aus solchen Staaten, die kein Interesse bei der Frage haben, so gewählt, daß Frankreich und die Niederlande jeder einen, und diese zwei den dritten ernennen.

D e i t s c h.

Die Wiener Zeit. vom 14. d. liefert den am 20. Nov. zu Paris zwischen Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen abgeschlossenen neuen Allianztraktat. (S. No. 334, 335 und 351.)

Der Apollosaal in Wien wird von seinem ersten Unternehmer, Wolfson, der einen Theilnehmer gefunden hat, wieder eröffnet. Der Ankündigung nach soll er ganz in sein in alten Glanze, wie er sich 1806 zeigte, wieder aufleben. Der Eintrittspreis wird übrigens nicht, wie ehemals, 5, sondern nur 3 fl. für die Person seyn.

Am 14. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 354½ Ufo, und zu 349½ zwei Monate notirt; die Konventionsmünze stand zu 352 (Abends 6 Uhr zu 354).

P r e u s s e n .

Am 11. d. ist der geh. Staatsrath, Baron von Gruner, aus Paris zu Berlin angekommen.

Wie es heißt haben Se. Maj. der König verordnet, daß diesmal die durch Aufhebung des Feldzuges überflüssig gewordenen Train-, Bagage- und andern Pferde nicht, wie ehemals, öffentlich verauktionirt, sondern den Landleuten, so wie sie, vermöge landrätthlicher Anweisungen, viel oder wenig durch Vorspannlieferung u. dergl. gelitten, als Geschenk verliehen werden sollen.

Öffentliche Nachrichten aus Danzig vom 8. d. melden: Am 6. d. ist ein Pulvermagazin nahe beim Jakobs-Thore in die Luft geflogen; die Häuser und Gebäude in den umliegenden Straßen und Gegenden sind fast zertrümmert. Zwei Kirchen, die St. Barthelemy- und Jakobskirche, haben sehr bedeutend gelitten; eine wird abgetragen werden müssen. Bomben sind bis auf die Speid erinsel und in einen Speicher geflogen; gebrannt hat es Glücklicherweise nirgends. In der Pfefferstadt sind Dächer abgedeckt und Fenster zerbrochen. Auf dem sogenannten Schlüsselthamm war zufällig Markt, und alle Häuser, Buden, Holzwagen, Menschen und Pferde sind vernichtet. Man giebt die Anzahl der Todten und Verwundeten auf 300 an. In dem Theile der Stadt, wo sich das Unglück ereignete, wohnten größtentheils arme Menschen.

Auch die kleine Stadt Metelen, im Münsterlande, hat ein Tag des Schreckens und des Unglücks betroffen. Eine bei heftigem Winde schnell und unwiderstehlich auflodernde Feuerbrunst legte in wenigen Stunden 62 der besten Häuser des Orts, viele Nebenwohnungen ungerechnet, in Asche, und raubte mehr als 80 Familien, die angstvoll und trostlos umherirren, Obdach, Habe und alles, was Jahre langer Fleiß mühsam errungen hatte.

L i t e r ä r i s c h e A n z e i g e n .

Bei Buchhändler Fontaine in Mannheim ist das so eben in Paris erschienene Werk:
Du Congrès de Vienne, par M. de Pradt, 2 Vol. 8. 5 fl. 30 kr. angekommen und zu haben.

Schreib- und Geschäfts-Kalender für das Jahr 1816. Dormstadt, bei Meyer und Leske. Preis auf Velinpapier in seinem Einband mit Goldschnitt 1 fl. 12 kr., auf ordinär Papier, gebunden 36 kr.

Dieses gemeinnützige Taschenbüchlein enthält, nebst dem nöthigen Raum zu schriftlichen Bemerkungen für jeden Tag des Jahres, vielfache brauchbare Geld-, Münz-, Maas- u. Be-

rechnungen, ein Verzeichniß der vorzüglichsten Märkte, und sonstige allgemein interessante Notizen. Es empfiehlt sich für jeden Geschäftsmann, sowohl durch seine Brauchbarkeit, als auch durch den billigen Preis.

Ist bei Hofbuchh. P. Macklot N. 14 in Karlstr. zu haben.

Gengenbach. [Heu-Versteigerung.] Am Montag, den 8. Jan. nächsten Jahrs, werden zwischen 5 — 6000 Str. Heu aus dem K. K. Oestreich. Magazin dahier öffentlich an die Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, in beliebigen Partien verkauft. Die Liebhaber werden daher eingeladen, an diesem Tage zur Vormittagszeit im Salmwirthshause dahier sich einzufinden.

Gengenbach, den 18. Dez. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Riggler.

Kastatt. [Fahrrath-Versteigerung.] Aus der Verlassenschaft des dahier verstorbenen Hrn. Handelsmann Christian M ö h n e r wird dessen sämtliche Fahrniß, worunter hauptsächlich viele Gold- und Silbergeräthschaften, auch brillante Ringe begriffen sind, versteigert, und damit Dienstags, den 2. Jänner 1816, Morgens 9 Uhr, in dem Sterbhaus der Anfang gemacht, und die künftigen Tage fortgeführt werden, wozu also die Liebhaber eingeladen werden.

Kastatt, den 17. Dez. 1815.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Karlstr. [Anzeige.] Bei Handelsmann Jakob Gianini, in der neuen Badgasse alhier, sind ganz frische Englische und Französische Austern, das 100 Stück zu 5 fl. 24 kr., und das Rörbchen zu 4 fl. 30 kr., täglich zu haben, so wie auch Schellfische, Pickinge, Lachs, Cabliau &c.

Er empfiehlt sich auch in allen Sorten neuer Italienscher, Französischer und Ostindischer Produkte, als: Sago, Suppenreig, Macaroni, Parmesantäs, grünem Kräuterkäs, feinen Tafelfeigen, Resinen, Mandeln, Pistazien, Pignoli, Citronat, Pomeranzenschale, Türkischem Tornisot, Englischem Senfmehl in Blasen, Bouquetenstopfen, Haueblase, feinem Gewürz, kristallisirter Vanille, weißem Pfeffer &c., Thee, Italienischer Schokolade, feinen Equeurs, Maraschino di Sara, Arak, Rhum, Coignac, eingemachten Früchten, bitter und süßen Pomeranzen, Kapern, Carbelln, Anchois de Maille, Sardine Marine, Oliven u. s. w. Er verspricht stets reelle Bedienung und billige Preise.

Karlstr. [Anzeige.] Bei Handelsmann Samson Herrmann sind wieder die so allgemein wegen ihrer Qualität und ächten Farbe beliebten Merinos angekommen, welche, wie bisher, zu sehr billigen Preisen verkauft werden.

Karlstr. [Kapital-Gesuch.] Für eine Pflanzschicht werden einige kleine Kapitalien von 50 — 100 fl. zu leihen gesucht. Im Staats-Zeitungs-Komptoir das Nähere.

Karlstr. [Empfehlung.] Unterzeichnete, welche mehrere Jahre in Mannheim in allen Galanteriearbeiten den vorzüglichsten Unterricht genossen, und darin die vollkommenste Fertigkeit sich erworben, als nämlich im Pusmachen nach der neuesten Mode oder sonst beliebter Façon, wie auch im Waschen aller Art Blondes, Tüll, Krepp, Spitzen &c. und vorzüglich im Stopfen aller Art Zeugen und Spitzen, so daß der vorherige Schaden nicht mehr bemerkbar, und das ausgebeiserte Stück wieder wie neu ist, empfiehlt ihre Dienste einem hohen Adel und geehrten Publikum, und verspricht die billigste und beste Bedienung, so daß sie zum Voraus überzeugt ist, die vollkommenste Zufriedenheit einzurufen. Auch spricht sie gut Französisch, und ertheilt, auf Verlangen, Unterricht in diesem Fach.

Karlstr. den 20. Dez. 1815.

Hannchen Nathon M ö h l e r ,
wohnhaft in der alten Adlergasse No. 12.